

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 10.05.2021 12:30 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in einigen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Die Regelungen zu den in einigen Bundesländern geöffneten Modellregionen werden nicht in dieser Tabelle dargestellt.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
Baden-Württemberg	<p>Außen-gastronomie:</p> <p>Noch kein Öffnungstermin.</p> <p>Innengastronomie:</p> <p>Noch kein Öffnungstermin.</p> <p>Hotels für touristische Übernachtungen:</p> <p>Noch kein Öffnungstermin.</p>										Der Betrieb von Clubs und Dis-kotheken ist un-tersagt.	Touristische Übernachtun-gen aktuell noch nicht er-laubt.
Bayern	<p>Außen-gastronomie:</p> <p>Öffnung seit 10.05.2021 unter der Voraussetzung der Zustimmung der Kreisverwaltungsbe-hörde im Einvernehmen mit dem bayerischen Gesundheitsministe-rium möglich. Das „Rahmenkon-zept Gastronomie“ vom 06.05.2021 muss beachtet wer-den.</p> <p>Innengastronomie:</p> <p>Noch kein Öffnungstermin.</p>	<p>Außengastronomie: Die Gäste haben eine FFP2-Maske im Innen- und Außenbereich zu tragen. Am Tisch darf die FFP2-Maske abge-nommen werden.</p> <p>Das Personal hat eine medizinische Gesichts-maske im Servicebe-reich, in Räumlichkei-ten, in denen sich Gäste aufhalten, sowie im Außenbereich, so-weit der Abstand von 1,5 m nicht</p>	<p>Außengastronom-ie: Ja.</p> <p>Bereits bei der Terminbuchung ist eine Kontakt-datenerhebung seitens des Be-treibers vorzu-nehmen.</p> <p>Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektronischer Form erfolgen.</p>	Außengast-ronomie: Ja.	Das gemeinsame Sitzen ohne Einhal-ten des Mindestab-stands von 1,5 m ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinan-der die Kontaktbe-schränkung nicht gilt.	Außengast-ronomie: Ja.	Außengastronom-ie: Die Be-triebe erstellen ein Schutz- und Hygienekon-zept.	Außengast-ronomie: Sperrstunde ab 22 Uhr – 5 Uhr.	Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuel-len Verord-nung.	Außengast-ronomie: Ja.	Der Betrieb von Clubs und Dis-kotheken ist un-tersagt.	Touristische Übernachtun-gen aktuell noch nicht er-laubt.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 10.05.2021 12:30 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in einigen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Die Regelungen zu den in einigen Bundesländern geöffneten Modellregionen werden nicht in dieser Tabelle dargestellt.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
	Hotels für touristische Übernachtungen: Öffnung ab 21.05.2021 unter Auf-lagen angekündigt.	eingehalten werden kann, zu tragen.										
Berlin	Außen-gastronomie: Noch kein Öffnungstermin. Innengastronomie: Noch kein Öffnungstermin. Hotels für touristische Übernachtungen: Noch kein Öffnungstermin.										Der Betrieb von Clubs und Dis-kotheken ist un-tersagt.	Touristische Übernachtun-gen aktuell noch nicht er-laubt.
Brandenburg	Außen-gastronomie: Laut Medienberichten voraus-sichtlich ab 22.05.2021 unter Auf-lagen. Innengastronomie: Noch kein Öffnungstermin.										Der Betrieb von Clubs und Dis-kotheken ist un-tersagt.	Touristische Übernachtun-gen aktuell noch nicht er-laubt.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 10.05.2021 12:30 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in einigen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Die Regelungen zu den in einigen Bundesländern geöffneten Modellregionen werden nicht in dieser Tabelle dargestellt.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAusnahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
	Hotels für touristische Übernachtungen: Noch kein Öffnungstermin. Zunächst sollen ab 22.05.2021 laut Medienberichten wohl nur Ferienwohnungen und -häuser sowie Camping- und Wohnmobilplätze öffnen dürfen.											
Bremen	Außen-gastronomie: Noch kein Öffnungstermin. Innengastronomie: Noch kein Öffnungstermin. Hotels für touristische Übernachtungen: Noch kein Öffnungstermin.										Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt.	Touristische Übernachtungen aktuell noch nicht erlaubt.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 10.05.2021 12:30 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in einigen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Die Regelungen zu den in einigen Bundesländern geöffneten Modellregionen werden nicht in dieser Tabelle dargestellt.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
Hamburg	<p style="text-align: center;">Außen-gastronomie:</p> <p style="text-align: center;">Noch kein Öffnungstermin.</p> <p style="text-align: center;">Innengastronomie:</p> <p style="text-align: center;">Noch kein Öffnungstermin.</p> <p style="text-align: center;">Hotels für touristische Übernach-tungen:</p> <p style="text-align: center;">Noch kein Öffnungstermin.</p>										Der Betrieb von Clubs und Dis-kotheken ist un-tersagt.	Touristische Übernachtun-gen aktuell noch nicht er-laubt.
Hessen	<p style="text-align: center;">Außen-gastronomie:</p> <p style="text-align: center;">Noch kein Öffnungstermin.</p> <p style="text-align: center;">Innengastronomie:</p> <p style="text-align: center;">Noch kein Öffnungstermin.</p> <p style="text-align: center;">Hotels für touristische Übernach-tungen:</p> <p style="text-align: center;">Noch kein Öffnungstermin.</p>										Der Betrieb von Clubs und Dis-kotheken ist un-tersagt.	Touristische Übernachtun-gen aktuell noch nicht er-laubt.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 10.05.2021 12:30 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in einigen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Die Regelungen zu den in einigen Bundesländern geöffneten Modellregionen werden nicht in dieser Tabelle dargestellt.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
Mecklenburg-Vorpommern	<p style="text-align: center;">Außen-gastronomie:</p> <p style="text-align: center;">Noch kein Öffnungstermin.</p> <p style="text-align: center;">Innengastronomie:</p> <p style="text-align: center;">Noch kein Öffnungstermin.</p> <p style="text-align: center;">Hotels für touristische Übernachtungen:</p> <p style="text-align: center;">Noch kein Öffnungstermin.</p>										Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt.	Touristische Übernachtungen aktuell noch nicht erlaubt.
Niedersachsen Gemäß der vom 10.05.2021 bis 30.05.2021 gültigen Verordnung.	<p style="text-align: center;">Außen-gastronomie:</p> <p style="text-align: center;">Seit 10.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Innengastronomie:</p> <p style="text-align: center;">Öffnung voraussichtlich ab 24.05.2021. Die diesbezüglichen Regelungen liegen noch nicht vor.</p> <p style="text-align: center;">Hotels für touristische Übernachtungen:</p> <p style="text-align: center;">Seit 10.05.2021 unter Auflagen geöffnet.</p>	Grds. Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch für Personen, die Tätigkeiten in der Gastronomie ausüben. Für alle Personen gilt: Eine medizinische Maske muss getragen werden in einem geschlossenen Raum, der öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich ist, und in den vor diesem Raum gelegenen	Außengastronomie: Ja.	Außengastronomie: Nein.	Außengastronomie: Im Hygienekonzept sind Maßnahmen vorzusehen, die die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern.	Außengastronomie: Nein.	Außengastronomie: Ja.	Außengastronomie: Sperrstunde ab 23 Uhr – 6 Uhr.	Keine diesbezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Außengastronomie: Ja.	Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt.	<p>Touristische Übernachtungen sind nur für Personen erlaubt, die ihren Wohnsitz in Niedersachsen haben.</p> <p>Es ist ein Hygienekonzept zu erstellen.</p> <p>Maximale Auslastung von 60 Prozent. Eine Überschreitung der Kapazitätsgrenze von 60 Prozent ist zulässig, wenn Übernachtungsangebote und Übernachtungen ausschließlich notwendigen Zwecken, wie zum Beispiel Dienst- oder Geschäftsreisen, dienen.</p>

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 10.05.2021 12:30 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in einigen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Die Regelungen zu den in einigen Bundesländern geöffneten Modellregionen werden nicht in dieser Tabelle dargestellt.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
		Eingangsbereich sowie auf dem zugehörigen Parkplatz. Das Hygienekonzept nach kann Regelungen und Maßnahmen enthalten, die den Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung ermöglichen, zum Beispiel durch die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas.										Gäste haben bei Beginn der Beherbergung einen Test durchzuführen. Ein negatives Ergebnis der Testung ist gegenüber der Vermieterin oder dem Vermieter nachzuweisen. Wenn Übernachtungsangebote ausschließlich notwendigen Zwecken dienen (z. B. Dienst- oder Geschäftsreise), muss kein Negativtest vorgelegt werden. Eine zur Testung verpflichtete Person, die nicht über eine Impfdokumentation oder einen Genesenennachweis verfügt, hat während der Beherbergung jeweils mindestens zwei Tests in jeder Woche der Nutzungsdauer durchzuführen.
Nordrhein-Westfalen	Außen-gastronomie: Noch kein Öffnungstermin. Innengastronomie: Noch kein Öffnungstermin.										Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt.	Touristische Übernachtungen aktuell noch nicht erlaubt.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 10.05.2021 12:30 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in einigen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Die Regelungen zu den in einigen Bundesländern geöffneten Modellregionen werden nicht in dieser Tabelle dargestellt.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
	Hotels für touristische Übernachten-gungen: Noch kein Öffnungstermin.											
Rheinland-Pfalz Gemäß der ab 24.04.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 23.05.2021	Außen-gastronomie: Seit 22.03.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Noch kein Öffnungstermin Hotels für touristische Übernachten-gungen: Noch kein Öffnungstermin.	Außengastronomie: Für Gäste und Personal gilt die Maskenpflicht mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; für Gäste ist die Maske unmittelbar am Platz entbehrlich.	Außengastronomie: Ja. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete kann eine digitale Erfassung der Daten anbieten. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine papiergebundene Datenerfassung anzubieten.	Außengastronomie: Ja.	Außengastronomie: Zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen gilt das Abstandsgebot von 1,5 Metern. Eine Bewirtung darf ausschließlich an Tischen mit festem Sitzplatz und unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 1 erfolgen. Eine Bewirtung an der Theke ist nicht zulässig.	Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuellen VO.	Außengastronomie: Vorhaltung eines Hygienekonzepts. Allgemeine Schutzmaßnahmen müssen beachtet werden.	Außengastronomie: Nein.	Keine Regelung zu Buffets in der aktuellen Verordnung.	Außengastronomie: Es gilt eine Testpflicht gemäß § 1 Abs. 9 der VO.	Bars und Kneipen dürfen im Außenbereich öffnen. Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt.	Touristische Übernachtungen aktuell noch nicht erlaubt.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 10.05.2021 12:30 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in einigen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Die Regelungen zu den in einigen Bundesländern geöffneten Modellregionen werden nicht in dieser Tabelle dargestellt.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAusnahmV gleichgestellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
Saarland Gemäß der ab 03.05.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 16.06.2021	<p style="text-align: center;">Außen-gastronomie: Seit 06.04.2021 unter Auflagen geöffnet.</p> <p style="text-align: center;">Innengastronomie: Noch kein Öffnungstermin.</p> <p style="text-align: center;">Hotels für touristische Übernachtungen: Noch kein Öffnungstermin.</p>	Außengastronomie: Folgende Personen-gruppen, auch Kinder ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, haben eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen: - Gäste während des Aufenthaltes in und sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art abseits eines festen Platzes sowie bei der Abholung oder Entgegennahme von Speisen, auch in den gegebenenfalls entstehenden Warteschlangen. - Das Personal in Gaststätten nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art.	Die Möglichkeit einer Kontaktnachverfolgung ist zu gewährleisten beim dauerhaften oder vorübergehenden Betrieb einer Gaststätte.	Außengastronomie: Ja.	Außengastronomie: Max. 10 Personen pro Tisch. Eine Bewirtung darf ausschließlich an Tischen mit festem Sitzplatz erfolgen.	Keine diesbezügliche Regelung in der aktuellen VO.	Ein bereichsspezifisches Hygienekonzept ist erforderlich für den Betrieb eines Gaststättengewerbes sowie den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art.	Außengastronomie: Nein.	Keine Regelung zu Buffets in der aktuellen Verordnung.	Außengastronomie: Alle Gäste der Tischgruppen müssen einen negativen Test nach § 5a der Verordnung vorlegen.	Keine Untersagung der Öffnung von Bars und Kneipen im Außenbereich. Der Betrieb von Clubs und Discotheken ist untersagt.	Touristische Übernachtungen aktuell noch nicht erlaubt.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 10.05.2021 12:30 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in einigen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Die Regelungen zu den in einigen Bundesländern geöffneten Modellregionen werden nicht in dieser Tabelle dargestellt.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
Sachsen Gemäß der ab 10.05.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 30.05.2021	<p style="text-align: center;">Außen-gastronomie:</p> <p>Öffnung ab 10.05.2021 unter Auf-lagen.</p> <p>Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 ist die Öffnung von Gastron-omiebetrieben im Außenbereich ohne Auflagen zulässig.</p> <p style="text-align: center;">Innengastronomie:</p> <p style="text-align: center;">Noch kein Öffnungstermin.</p> <p style="text-align: center;">Hotels für touristische Übernach-tungen:</p> <p>Öffnung ab 10.05.2021 unter Auf-lagen, sofern Inzidenz in Land-kreis unter 50 liegt.</p>	<p>Eine Verpflichtung zum Tragen einer medizini-schen Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) oder FFP2-Maske oder vergleich-barer Atemschutz-maske besteht in ge-schlossenen Räumen von Einrichtungen, Be-trieben, Läden und An-geboten, die nach die-ser Verordnung geöff-net werden dürfen.</p>	<p>Die nicht nach der Verordnung ge-schlossenen oder untersagten Ge-schäfte, Einrich-tungen, Betriebe und Angebote so-wie Veranstaltun-gen sind unter Einhaltung der Hygienerege-lungen nach den Ab-sätzen 2 bis 4 und der Kontakterfas-sung oder -nach-verfolgung, so-weit diese Ver-ordnung eine sol-che vorsieht, zu-lässig.</p> <p>Veranstalter und Betreiber sollen vorrangig digitale Systeme, insbe-sondere die Corona-Warn-App, für die Kon-takterfassung ein-setzen. Zusätzlich ist eine analoge Form der Kontak-</p>	<p>Außengast-ronomie: Ja.</p>	<p>Außengastronomie: Nein. Es gilt das Ab-standsgebot.</p>	<p>Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuel-len Verord-nung.</p>	<p>Ein schriftliches Hygienekonzept mit Einlassma-nagement ist zu erstellen und umzusetzen.</p>	<p>Außengast-ronomie: Nein.</p>	<p>Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuel-len Verord-nung.</p>	<p>Außengast-ronomie: Sitzen in einem Gastronomiebetrieb im Außenbe-reich Perso-nen aus mehreren Hausständen an einem Tisch, müs-sen diese ei-nen tagesak-tuellen Test vorweisen.</p>	<p>Der Betrieb von Clubs und Dis-kotheken ist un-tersagt.</p>	<p>Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwel-lenwert von 50 sind Über-nachtungsangebote nach vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontakterfassung und – nachverfolgung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7 und tagesak-tuellem Test zu Beginn des Aufenthaltes zulässig.</p>

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 10.05.2021 12:30 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in einigen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Die Regelungen zu den in einigen Bundesländern geöffneten Modellregionen werden nicht in dieser Tabelle dargestellt.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
			terfassung anzu-bieten.									
Sachsen-Anhalt Gemäß der ab 08.05.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 24.05.2021	Außen-gastronomie: Seit 08.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Noch kein Öffnungstermin. Hotels für touristische Übernachtungen: Noch kein Öffnungstermin.	Außengastronomie: Die Gäste haben in den Verkehrs- und Gemein-schaftsflächen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tra-gen.	Außengastrono-mie: Ja.	Außengast-ronomie: Nein.	Außengastronomie: Nein. Es gilt das Ab-standsgebot.	In allen Be-trieben: Ja.	In allen Betrie-ben: verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsre-gime.	Außengast-ronomie: Nein.	Angebote in Buffetform mit Selbst-bedienung sind nur zu-lässig, wenn der Betrei-ber neben der Einhal-tung der all-gemeinen Hygienere-gelungen si-cherstellt, dass die Gäste so-wohl bei der Entnahme der Speisen und Ge-tränke als auch beim Aufenthalt in der War-teschlange einen medi-zinischen Mund-	Außengast-ronomie: Zu-tritt der Gäste nur mit negati-vem Tester-gemis ge-mäß § 1 Abs. 3 der Ver-ordnung.	Der Betrieb von Clubs und Dis-kotheken ist un-tersagt.	Touristische Übernachtun-gen aktuell noch nicht er-laubt. Die Beherbergung von Per-sonen zu touristischen Zwe-cken ist nur auf Camping-plätzen und Wohnmobilstell-plätzen sowie in Ferienhäu-sern, Ferienhausparks, Ferie-nwohnungen, Yacht- und Sportboothäfen zulässig, wenn die Beherbergung auf den zulässigen Personen-kreis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 beschränkt ist und eine Selbstversorgung ohne die Benutzung von Ge-meinschaftseinrichtungen erfolgt.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 10.05.2021 12:30 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in einigen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Die Regelungen zu den in einigen Bundesländern geöffneten Modellregionen werden nicht in dieser Tabelle dargestellt.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
									Nasen-Schutz tra-gen.			
Schleswig-Holstein Gemäß der ab 19.04.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 09.05.2021	Außen-gastronomie: Seit 12.04.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Öffnung ab 17.05.2021 unter Auf-lagen angekündigt. Die neue Ver-ordnung liegt noch nicht vor. Hotels für touristische Übernach-tungen: Öffnung ab 17.05.2021 unter Auf-lagen angekündigt. Die neue Ver-ordnung liegt noch nicht vor.	Außengastronomie: Gäste und dort Be-schäftigte in Bereichen mit Publikumsverkehr haben innerhalb und außerhalb geschlosse-ner Räume eine qualifi-zierte Mund-Nasen-Be-deckung zu tragen. Ausgenommen von Satz 2 sind Gäste wäh-rend des Aufenthaltes an ihren festen Steh-oder Sitzplätzen. Die Betreiberin oder der Betreiber hat die erfor-derlichen Maßnahmen zu treffen, um die Ein-haltung der Masken-pflicht zu gewährleis-ten.	Außengastrono-mie: Ja.	Außengast-ronomie: Ja.	Außengastronomie: Die gleichzeitige Bewirtung von mehr als 50 Gästen erfolgt nur, wenn das Hygienekon-zept zuvor der zu-ständigen Behörde angezeigt worden ist.	Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuel-len Verord-nung.	Außengastrono-mie: Ja, Hygie-nekonzept er-forderlich.	Außengast-ronomie: Nein.	Keine Rege-lung zu Buf-fets in der aktuellen Verordnung.	Außengast-ronomie: Nein. Die Innen-gastronomie darf ab 17.05.2021 nur mit ei-nem negati-ven Tester-gebnis be-treten wer-den, das nicht älter als 24 Stun-den ist.	Keine Untersa-gung der Öff-nung von Bars und Kneipen im Außenbereich. Der Ausschank und der Verzehr alkoholhaltiger Getränke ist in der Zeit zwi-schen 21 Uhr und 6 Uhr unzu-lässig. Der Betrieb von Clubs und Dis-kotheken ist un-tersagt.	Touristische Übernachtun-gen aktuell noch nicht er-laubt.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 10.05.2021 12:30 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in einigen Bundesländern vorgesehenen oder bereits umgesetzten Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben noch nicht alle Bundesländer Öffnungstermine angekündigt oder umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Die Regelungen zu den in einigen Bundesländern geöffneten Modellregionen werden nicht in dieser Tabelle dargestellt.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Ab-stand zwischen Ti-schen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/ Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
Thüringen Gemäß der ab 06.05.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 03.06.2021	Außen-gastronomie: Seit 06.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Noch kein Öffnungstermin. Hotels für touristische Übernachtungen: Noch kein Öffnungstermin.	Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr haben anstelle der Mund-Nasen-Bedeckung eine qualifizierte Gesichtsmaske zu verwenden als Kunden in Geschäften und Dienstleistungsbetrieben mit Publikumsverkehr oder bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Angeboten mit Publikumsverkehr.	Außengastronomie: Ja. Die Erhebung, Aufbewahrung und Verarbeitung der Kontaktdaten kann auch durch browserbasierte Webanwendungen oder Applikationen erfolgen.	Außengastronomie: Ja.	Außengastronomie: Nein. Es gilt das Abstandsgebot.	Ja, gilt für alle geöffneten Betriebe.	Ja, für alle geöffneten Betriebe gilt: verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime ist sicherzustellen.	Außengastronomie: Nein.	Keine diesbezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Außengastronomie: Nein.	Keine Untersagung der Öffnung von Bars und Kneipen im Außenbereich. Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt.	Touristische Übernachtungen aktuell noch nicht erlaubt.